

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 31. März 1906.

No. 11.

**Inhalt:** Bekanntmachung betr. Aufhebung des Jagd-Reservats im Bezirk Muansa. — Verordnung betr. Aenderung des Marktgebühren-Tarifs für die Ortschaften Tabora, Kihara und Kilimani. — Personalmeldungen. —

## Bekanntmachung.

Das Jagdreservat im Bezirk Muansa (s. Amtlichen Anzeiger No. 14 vom 13. Juni 1903 No. 12 der Bekanntmachung betreffend Schaffung von Jagdreservaten) wird hiermit aufgehoben.

In dem Gebiet des aufgehobenen Jagdreservats bleibt jedoch die Elefantenjagd bis auf weiteres verboten.

Daressalam, den 23. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Graf von Götzen.

J.-No. 3180/06.

## Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 812) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Amtl. Anzeiger No. 3 vom 30. Januar 1904) wird hiermit für die in den Ortschaften Tabora, Kihara und Kilimani errichteten Markthallen verordnet was folgt:

Der der Verordnung vom 12. Dezember 1902 (Amtl. Anzeiger No. 18 vom 8. August 1903) angefügte Marktgebühren-Tarif wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgender Marktgebühren-Tarif.

**Gebührentarif für den Markt Tabora einschliesslich der Nebenmärkte in Kihara und Kilimani.**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1) Bei Verkäufen

	Rp.	H.
a) Für Reis, Kalanga, Mais, Mtama, Kartoffeln, Zwiebeln pro Korb (Kilindo Vikapo)	"	04
b) Für 1 verkaufte Last 60 lbs. engl. der unter Nr. 1 aufgeführten Produkte	"	09
c) Für Mehl, Fische und Salz pro Korb	"	06
d) Für Zuckerrohr pro Last	"	05
e) Für Früchte (Datteln, Ndisi, Mango pp.) pro Traube oder Korb	"	03
f) Für Gebäck aller Art pro Korb	"	03
g) Für Honig pro Topf	"	06
h) Für Pombe jeglicher Art pro Topf (gross, klein)	"	12
i) Für Feuerholz pro Last	"	02

k) Für Geflügel:		
grosses (Enten, Gänse, Hühner) pro Stück	"	02
kleines (1 Paar Tauben)	"	02
l) Für Vieh, das zum Verkauf ausgeschlachtet wird, also gemäss der Verordnung auf den Märkten feilgeboten werden muss:		
grosses (Bullen, Ochsen, Kühe) pro Stück	1	"
kleines (Kälber, Ziegen, Schafe)	"	09
Falls ein freiwilliger Verkauf von anderem nicht zum Schlachten bestimmten Vieh sowie Eseln, und Maultieren auf den Märkten stattfindet, gelangen vorstehende Gebühren gleichfalls zur Anwendung mit der Bestimmung, dass zu jeder Kuh, Eselstute pp. ihr Saug-Kalb bzw. Saug-Fohlen gehört, also letztere steuerfrei sind. —		
m) Für Negerhacken pro Stück	"	01
2) Für Verkaufsstände an denen feilgeboten werden:		
a) Tabak, Cigaretten, Seife (einheimische), Oele, Butter, Fette und sonstige zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse der Bevölkerung dienende, in diesem Tarif nicht besonders aufgeführte Landesprodukte pro Tag und Stand	"	05
b) Perlen, Streichhölzer, Nadeln, Zwirn und sonstige kleine Bedarfsartikel pro Tag und Stand	"	09
c) Töpfe, Krüge, Löffel und sonstige Haushaltungsgegenstände einheimischer Arbeit pro Tag und Stand	"	06
d) Kleiderstoffe pro Tag und Stand	"	50

Daressalam, den 24. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Graf von Götzen.

J.-No. 1969.

## Personalmeldungen

Kaiserliches Gouvernement. Eingetroffen am 26. März mit R. P. D. „Kanzler“ vom Heimatsurlaub: Kapitän Prüssing, Kommunalsekretär Kuhne, bzw. neu: Tiefbautechniker Krogmann, Wegebauingenieur Beyer.

Abgereist mit Heimatsurlaub mit dem R. P. D. „Prinzregent“ am 16. März cr. von Tanga aus: Bezirksamtmann Kendlor und Gouvernementssekretär Behmer, desgleichen mit R. P. D. „Herzog“ am 30. März von Tanga ab: die Gouvernementssekretäre Sperling und Sauer; am 27. März von Daressalam ab: Bureugehilfe Herzig und Megazinaufseher Herb; desgleichen mit Gouvernementsdampfer „Rovuma“ am 26. März cr. zum Anschluss an den französischen Postdampfer: Bureugehilfe Götz.

Versetzt: k. Gouvernementssekretär Paulssen von Pangani nach Daressalam mit D. O. A. L.-Dampfer „Somali“ am 24. März cr., k. Gov.-Sekretär Wolf von Amani nach Daressalam mit D. O. A. L.-Dampfer am 26. März cr., Amtmann Köstlin nach Pangani und Assessor Ten Brink nach Tanga, abgereist am 29. März cr. mit Gouvernementsdampfer „Rovuma“.

Kaiserl. Schutztruppe Eingetroffen: Oberstabsarzt Meixner von Réunion, Oberarzt Dr. Gross, Feldwebel Fitting von Kibata, Sergeant Herzog von Bagamojo, San.-Untffz. Cordes von Kibata.

Beurlaubt: Zahlm.-Aspt. Fiedler, Sergt. Koch, San.-Sergt. Ludszweit.

Versetzt, kommandiert, ernannt: Hauptmann v. Hirsch unter Entbindung von der Stellung als Chef des M. B. Mpapua und Führer der Abteilung 11. Komp. daselbst zum Chef der 11. Kompagnie, Oberleutnant Wendland zwecks Verwendung als Adjutant nach Daressalam, Oberlt. Styx zum Chef des M. B. Mpapua und zum Führer der Abteilung 4. Komp. daselbst, Leutnant Lademann zum Führer des M. P. Kondoa-Irangi, Leutnant Correck zur 14. Kompagnie-Kilwa, Stabsarzt Dr. Stierling, Bagamojo und San.-Sergt. Feyerabend, Pangani, wechselseitig, Stabsarzt Dr. Schelle zur 9. Komp. Abtlg. Usumbara, Stabsarzt Albiez von der 5. Komp. zur 4. Komp. Abtlg. Mpapua, Oberarzt Dr. Breuer von der 4. Komp. Abtlg. Mpapua zur 5. Kompagnie, Sergt. Kühn zur P. A. Mohoro, Untffz. Bache und San.-Sergt. Czajkowski zur 9. Komp. Abtlg. Usumbara, San.-Untffz. Herzog zum Posten Kibata.